

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	08.12.2005	
Rat	Bürgermeister Roland	15.12.2005	
Umweltausschuss	Dr. Andriske	21.11.2005	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Entwässerungsgebührensätze 2006

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Gebührenbedarf 2006

Der für das Jahr 2006 für die kostenrechnende Einrichtung „Stadtentwässerung“ ermittelte Gebührenbedarf beträgt 9.299.741 €. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Reduzierung um 202.838 € (- 2,13 %).

Diese Reduzierung des Gebührenbedarfs resultiert im Wesentlichen aus

- der bedarfsmindernden Berücksichtigung einer im Rechnungsjahr 2004 erzielten Überdeckung von **25.371 €** und von gestiegenen Planungs- und Bauleitungskosten für Einzelmaßnahmen in Höhe von **52.330 €**,
- den verminderten Personalausgaben in Höhe von **23.300 €**,
- dem um **105.000 €** sinkenden Ausgabebedarf für die Überprüfung der Kanalisationsanlagen,
- den um **100.113 €** reduzierten Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals.

Gegenzurechnen waren erhöhte kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von **127.651 €**.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die beabsichtigte (und sich aus der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW ergebende) Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von bisher 8 % auf nunmehr 7 % zwar zu verminderten Aufwendungen in Höhe von 397.493 € führt, da gleichzeitig jedoch durch Anlagenzugänge Mehraufwendungen in Höhe von 297.380 € entstehen, beläuft sich im Saldo die Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen lediglich auf 100.113 €.

Ohne eine Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes wäre im Übrigen der Gebührenbedarf nicht um 2,13 % gesunken, sondern um 2,0 % (= + 194.655 €) gestiegen.

2. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenberechnung 2006

Ein weiterer wesentlicher Faktor bei der Gebührenberechnung ist neben einem veränderten Gebührenbedarf auch die Entwicklung der Berechnungsgrundlagen. Maßgebend für die **Schmutzwassergebühr** ist satzungsgemäß die im vorletzten Kalenderjahr insgesamt abgeleitete Wassermenge (= Gesamt-Frischwassermenge 2004). Für die **Niederschlagswassergebühr** ist die aktuell insgesamt an die öffentliche Kanalisation angeschlossene bebaute/befestigte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Diese beiden Berechnungsgrundlagen bilden die sog. „Verteilermasse“ bei der Ermittlung der Tarifsätze.

Im Fünfjahreszeitraum haben sich diese „Verteilermassen“ bei der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wie folgt entwickelt:

a) Wassermenge

2002 (= Frischwassermenge 2000)	4.514.672 m ³
2003 (= Frischwassermenge 2001)	4.500.441 m ³
2004 (= Frischwassermenge 2002)	4.375.088 m ³
2005 (= Frischwassermenge 2003)	4.459.008 m ³
2006 (= Frischwassermenge 2004)	4.342.761 m ³

Dies zeigt, dass mit Ausnahme des Jahres 2005, bei dem die Wassermenge aus dem Jahr 2003 (mit einem außergewöhnlich heißen Sommer) resultiert, die Wassermengen kontinuierlich abnehmen. **Im Vergleich der Jahre 2005 und 2006** bedeutet dies, dass die Wassermengen um rd. 115.000 m³ zurückgegangen sind.

b) Angeschlossene bebaute/befestigte Fläche auf Privatgrundstücken

2002	4.168.031 m ³
2003	4.188.172 m ³
2004	4.191.098 m ³
2005	4.225.800 m ³
2006	4.235.330 m ³

Im Gegensatz zu den abnehmenden Wassermengen ist bei den versiegelten Flächen - trotz privater Initiativen zur Entsiegelung von Grundstücksflächen - ein Anstieg zu verzeichnen.

3. Tarifsätze 2006

Sowohl die dargestellten Veränderungen beim Gebührenbedarf als auch bei den Berechnungsgrundlagen haben nach der als Anlage 2 beigefügten Gebührensatzberechnung zur Folge, dass eine Anpassung der Tarifsätze ab dem 01.01.2006 erforderlich wird, und zwar

a) bei der Schmutzwassergebühr (allgemeine Tarifnehmer)

eine **Anhebung** des Gebührensatzes von bisher 1,46 € auf **1,48 €** (+ 1,4 %) für jeden Kubikmeter Abwasser.

Der verminderte Gebührenbedarf - vergl. Ziffer 1 - kompensiert den deutlichen Rückgang der Wassermenge („Verteilmasse“) - vergl. Ziffer 2 a - nicht vollständig.

b) bei der Niederschlagswassergebühr (allgemeine Tarifnehmer)

eine **Absenkung** des Gebührensatzes von bisher 0,68 € auf **0,66 €** (- 2,9 %) für jeden Quadratmeter der an die städt. Kanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche.

Der verminderte Gebührenbedarf wirkt sich infolge der relativ konstanten „Verteilmasse“ entsprechend gebührenreduzierend aus.

4. Kostenmäßige Auswirkungen auf die Privathaushalte

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Privathaushalte in Gladbeck ist seit Jahren die vom Bund der Steuerzahler angehaltene Berechnungsweise zugrunde gelegt worden. Diese geht von einer vierköpfigen Musterfamilie mit 200 m³ Schmutzwasser und 130 m³ bebaute/befestigte Grundstücksfläche aus.

Für 2005 ergab sich danach eine durchschnittliche jährliche Kostenbelastung von 380,40 €. Diese steigt in 2006 um lediglich 1,40 € auf 381,80 € (+ 0,36 %).

5. Vergleich der Kostenbelastungen in NRW

Bekanntlich zählte die durchschnittliche jährliche Kostenbelastung in Gladbeck im Bereich „Stadtentwässerung“ im Vergleich mit den anderen 395 NRW-Gemeinden zu den Günstigsten. Der vom Steuerzahlerbund für das Jahr 2005 erstellte Gebührenvergleich zeigt, dass die Kostenbelastung lediglich in 16 NRW-Gemeinden als in Gladbeck niedriger ist.

Der NRW-Durchschnitt 2005 lag im Übrigen bei 637,84 € (380,40 € in Gladbeck).

6. Klärschlamm Entsorgungsgebühren

Für die Klärschlamm Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (als Sonderform der Abwasserbeseitigung) ist nach der als Anlage 3 beigefügten Berechnung eine Absenkung des Tarifsatzes von bisher 75,65 € auf 62,15 € vorgesehen.

Ursache für die deutliche Reduzierung des Gebührensatzes sind verminderte anteilige Emschergenossenschaftsbeiträge für den Kreis der Benutzer von Kleinkläranlagen.

Beschlussentwurf:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2006 für die kosten-rechnende Einrichtung „Stadtentwässerung“ wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) wird beschlossen.

Anlagen

1. Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung“
2. Berechnung der Entwässerungsgebührensätze
3. Berechnung der Gebührensätze für die Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
4. Tarifsatzung

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: